

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Florian Graf (CDU)

vom 09. Februar 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2010) und **Antwort**

Soziale Gerechtigkeit in Berlin: Rot-Rot = Mindestlohn propagieren - Dumpinglohn organisieren!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hat der Senat auf den Bericht in der Fernseh-sendung „Klartext“ vom 3. Februar 2010 reagiert, in dem dargestellt wurde, dass die Stiftung Deutsches Technik-museum Berlin den Tariflohn dadurch umgeht, dass „Fremdpersonal“ über eine ausgegründete Servicegesell-schaft, die Dumpinglöhne zahlt, eingesetzt wird?

Zu 1.: Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Stif-tung Deutsches Technikmuseum Berlin Zuschüsse des Landes Berlin nach Maßgabe der Haushaltsgesetze.

Der Gesetzgeber erwartet gleichzeitig, dass auch Ein-richtungen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, kosteneffizient arbeiten, erst recht in Zeiten knapper öf-fentlicher Kassen. Ein Instrument dazu ist das Outsour-cing von Dienstleistungen wie z.B. Wach- und Besucher-dienste.

Die Politik ist gleichzeitig gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass dabei soziale Standards gewahrt bleiben. Dazu gehört die Einhaltung von Tariflöhnen. Das ist im Deutschen Technikmuseum Berlin der Fall. Ein weiteres Instrument ist die Einführung von Mindestlöhnen, zu der sich der Bundesgesetzgeber nicht entschließen kann.

Nach Inkrafttreten des derzeit im Gesetzgebungsver-fahren befindlichen Berliner Ausschreibungs- und Ver-gabegesetzes wird auch die Stiftung Deutsches Technik-museum Berlin ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Ein-haltung der darin vorgesehenen Mindestentlohnung sowie der sonstigen gesetzlichen Vorgaben selbstverständlich nachkommen.

2. Inwieweit werden solche Modelle zur Umgehung der Tariflöhne in anderen landesunmittelbaren juris-tischen Personen des öffentlichen Rechts sowie in Be-teiligungsunternehmen des Landes Berlin angewandt?

Zu 2.: Die Auslagerung von Aufgaben durch landes-unmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts des Landes Berlin an eine ausgegründete Servicegesell-schaft ist eine verwaltungsorganisatorische Maßnahme, die gegenüber dem Senat nicht meldepflichtig ist und sei-tens des Senats daher auch nicht zentral erfasst wird. Von einer anlassbezogenen Abfrage bei den landesunmittel-baren juristischen Personen des öffentlichen Rechts hat der Senat abgesehen, da eine solche Abfrage sowohl we-gen der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit als auch im Hinblick auf den für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage vertretbaren Aufwand nicht angemessen erschien.

Bei Unternehmen in privater Rechtsform mit mehr-heitlicher Beteiligung des Landes und bedeutenden An-stalten öffentlichen Rechts sowie bei mittelbaren Bete-iligungen wird für die eigenen Beschäftigten ein Stunden-lohn von mindestens 7,50 €erreicht.

3. Trifft es zu, dass der Dienstleister, der ursprünglich mit der Reinigung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales beauftragt war, diese Aufgabe nicht mehr wahrnimmt, nachdem die neue Senatorin erfahren hatte, dass dieser seine Mitarbeiter weit unter Tariflohn bezahlt, ggf. wie wurde der Vorgang vertraglich geregelt, und wer hat diese Dienstleistung übernommen?

Zu 3.: Eine im letzten Jahr erfolgte Prüfung der Tarif-treue hat keine Anhaltspunkte für eine Bezahlung unter Tarif gegeben. Der Dienstleistungsvertrag für die Unter-haltsreinigung im Objekt Oranienstraße 106 war auf Grund der bestehenden Vertragslaufzeit planmäßig für eine Neuausschreibung in 2010 vorzusehen. Die Unter-haltsreinigung wurde zum 01.02.2010 neu vergeben. Neuer Auftragnehmer ist der Landesbetrieb für Gebäude-wirtschaft (LfG).

4. Wie stellen die Dienststellen des Landes Berlin, der Liegenschaftsfonds Berlin, die BIM Berliner Immo-

lienmanagement GmbH, die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin verbindlich sicher, dass die von ihr beauftragten Dienstleister tatsächlich Tariflöhne bezahlen?

Zu 4.: Es besteht derzeit keine Rechtsgrundlage dafür, dass die Dienststellen des Landes Berlin, der Liegenschaftsfonds Berlin, die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH, die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin verbindlich sicherstellen können, dass beauftragte Dienstleister tatsächlich Tariflöhne zahlen. Die zuvor im Land Berlin geltende Praxis, Aufträge nur an solche Auftragnehmer zu vergeben, die sich zur Einhaltung der in Berlin geltenden Entgelttarife verpflichten, musste im Anschluss an die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 3. April 2008 - C 346/06 - (sog. Ruffert-Entscheidung") außer Anwendung gesetzt werden, nachdem der EuGH die Unvereinbarkeit einer der Berliner Praxis entsprechenden Regelung im Niedersächsischen Landesvergabegesetz mit der europäischen Entsenderichtlinie und der im EG-Vertrag garantierten Dienstleistungsfreiheit festgestellt hatte.

Der Senat hat jedoch am 9. Februar 2010 die Einbringung des Entwurfs eines nunmehr europarechtskonformen Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes beim Abgeordnetenhaus von Berlin beschlossen, das für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs eine Bindung an geltende Tarifverträge vorschreibt. Darüber hinaus werden Aufträge für Leistungen, deren Erbringung dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz unterfällt, an Unternehmen künftig nur gegen die schriftliche Verpflichtung vergeben, ihren Beschäftigten bei der Auftragsbringung mindestens die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz verbindlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren. Darüber hinaus ist vorgesehen, Aufträge nur an Unternehmen zu vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt i.H. von 7,50 Euro zu zahlen. Verstöße gegen diese vergaberechtlichen Vorgaben sind insb. mit der fristlosen Kündigung des Auftrags, einem bis zu dreijährigen Ausschluss von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen öffentlichen Auftrag sowie durch Vertragsstrafen sanktionierbar.

Soweit auf Landesebene tarifrechtlich verbindliche Mindeststandards existieren - beispielsweise in Gestalt des für allgemeinverbindlich erklärten Entgelttarifvertrags für das Wach- und Sicherheitsgewerbe Berlin und Brandenburg vom 9. Oktober 2009 - wurden die Vergabestellen des Landes Berlin durch Rundschreiben darauf hingewiesen, dass Angebote von Bietern auszuschließen sind, wenn diese nicht auskömmlich kalkuliert sind.

Der Liegenschaftsfonds hat Rahmenverträge über die im Zuge der Immobilienbewirtschaftung am häufigsten zu vergebenen Gewerke abgeschlossen, in denen sich die Auftragnehmer zur Zahlung von Tariflöhnen verpflichten. Soweit der Liegenschaftsfonds außerhalb dieser Rahmenverträge Aufträge vergibt, prüft er die Auskömmlichkeit

der Angebote. Gegenstand dieser Prüfung ist auch eine Prognose über die ordnungsgemäße Auftragsausführung bei angemessener Mitarbeitervergütung.

Als Geschäftsführerin des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) erteilt die BIM GmbH Aufträge namens und im Auftrag des Landes Berlin. Als öffentlicher Auftraggeber erfolgen alle Ausschreibungen unter den geltenden Rahmenbedingungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes. Die BIM GmbH fordert bei Ausschreibungen regelmäßig die Einhaltung der gesetzlichen Mindestlöhne. Anhand der Preiskalkulationen der Dienstleister wird erkennbar, ob der Angebotspreis die Zahlung von Mindestlöhnen zulässt. Die Angebote werden seitens der BIM GmbH diesbezüglich auch auf Plausibilität überprüft.

Berlin, den 08. März 2010

In Vertretung

Rainer-Maria F r i t s c h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2010)